

Wien, 29. März 2010

Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes Relevante Neuerungen für AuslandsösterreicherInnen

Mit 01. Jänner 2010 ist eine Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 in Kraft getreten, die auch relevante Neuerungen für Sie als AuslandsösterreicherInnen beinhaltet. Insbesondere betreffen diese Neuerungen die Frage der Staatsbürgerschaft von Adoptivkindern und unehelichen Kindern.

Eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nun unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich, wenn eine Niederlassung in Österreich nicht gegeben ist. Vom Erfordernis der Niederlassung ist abzusehen, wenn der maßgebliche Elternteil - auch der Wahlelternteil - nachweisen kann, dass sein/ihr Lebensmittelpunkt und ständiger rechtmäßiger Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland liegt. (§ 12 Z 3 StbG 1985 idF BGBl 122/2009). Diese Bestimmung gilt für

- die **unehelichen Kinder** eines Auslandsösterreichers, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen sowie für
- **Wahlkinder** von AuslandsösterreicherInnen.

Neu eingeführt wurde auch der „Auffangtatbestand“ für Kinder, bei denen sich im Nachhinein durch einen Vaterschaftstest ergibt, dass der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung (oder Legitimation) nicht erfolgt ist. Folglich ist zwar die ursprüngliche Grundlage für den Erwerb der Staatsbürgerschaft weggefallen, die betroffene Person erwirbt die Staatsbürgerschaft aber rückwirkend mit dem Tag der Geburt bzw. dem Tag der Legitimation (§ 59 StbG 1985 idF BGBl 122/2009).

Bitte beachten Sie auch, dass Anträge auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nun persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde und nicht mehr wie zuvor schriftlich zu stellen sind (§ 19 Abs. 1 StbG 1985 idF BGBl 122/2009).

Weitere Informationen und Details zur Staatsbürgerschaftsnovelle 2009 finden Sie auf der Homepage des österreichischen Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten unter

<http://www.bmeia.gv.at/botschaft/auslandsoesterreicher/ratgeber/staatsbuergerschaft.html>.

Zuletzt möchten wir Sie darüber informieren, dass der Staatsbürgerschaftsnachweis ein ‚neues Gesicht‘ bekommen hat. Das nunmehr gelb-orangefarbene Dokument entspricht den neuesten Sicherheitsvorschriften und kommt ab 1. April 2010 an den österreichischen Vertretungsbehörden zum Einsatz.

Vorhandene Staatsbürgerschaftsnachweise bleiben weiterhin gültig. Es besteht daher keine Notwendigkeit für AuslandsösterreicherInnen, neue Staatsbürgerschaftsnachweise zu beantragen.

Mit herzlichen Grüßen aus Wien,
Gesandte Dr. Brigitta Blaha
Leiterin der AuslandsösterreicherInnen -Abteilung